

Ausstellungs-Bedingungen

PUBLICA 2012

Das große Messe-Erlebnis in OHZ

Für die Teilnahme an der PUBLICA 2012 - am 02. und 03. Juni 2012 auf dem Messe-Gelände bei der Stadthalle Osterholz-Scharmbeck, Jacob-Frerichs-Straße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck gelten die folgenden Bedingungen:

Präambel

- (1) Die PUBLICA soll das Image des Landkreises Osterholz und der teilnehmenden Aussteller fördern.
- (2) Die Aussteller können sich auf dieser Regionalmesse vor zahlreichen Stammkunden und potentiellen Neukunden präsentieren. Außerdem soll die Messe zur Kontaktpflege zwischen den Ausstellern beitragen.
- (3) Die Gäste sollen sich von der Vielfalt der regionalen Wirtschaft überzeugen und diese bei Ihren Entscheidungen berücksichtigen.

1. Veranstalter

- (1) Die Stadtmarketing Osterholz-Scharmbeck GmbH, Am Pumpelberg 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck richtet als Veranstalter die PUBLICA 2012 aus.
- (2) Der Landkreis Osterholz, Wirtschaftsförderung, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, ist ideeller Träger.

2. Anmeldung

Für die Teilnahme ist vom Aussteller eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Aussteller eine Bestätigung.

3. Platzvergabe

- (1) Die Standplätze werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vergeben. Sollte die gewünschte Standgröße bzw. Standart nicht mehr verfügbar sein, so erhält der Aussteller, falls möglich, einen Alternativvorschlag. Der Veranstalter kann Anmeldungen aus besonderen Gründen ablehnen.
- (2) Die Standpläne mit der genauen Platzierung werden ab ca. Mitte April 2012 verschickt.

4. Ausstellungsstand

- (1) Mitaussteller auf dem Messestand sind zulässig. Je Mitaussteller werden bei der gemeinsamen Anmeldung mit dem Hauptaussteller 50 Euro erhoben. Für eine Nachmeldung vor Messebeginn wird ein Zuschlag von 25 Euro fällig. Für nicht angemeldete Mitaussteller beträgt der Zuschlag 100 Euro; die Gesamtkosten sind unverzüglich nach Aufforderung zu bezahlen. Ansonsten können Haupt- und Mitaussteller mit sofortiger Wirkung von der Messe, ohne Ersatz- und Regressansprüche gegenüber dem Veranstalter, ausgeschlossen werden.
- (2) Alle Materialien, die beim Standaufbau und bei der Standausstattung Verwendung finden, müssen feuersicher imprägniert oder in anderer Weise schwer entflammbar gemacht sein.
- (3) Elektrizitätsanschlusskästen, Wasserzu- und -abflüsse müssen jederzeit frei zugänglich sein und stehen bei Bedarf auch den Stand-Nachbarn zur Verfügung. Schweißarbeiten (elektro und autogen) sind in der Halle und den Zelten nicht zulässig. Die amtlichen Trinkwasserbestimmungen sind einzuhalten.
- (4) Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in der Halle bzw. im Zelt planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen aufgestellt werden.
- (5) Für Beschädigungen der Zeltanlage, Halle, Böden, Wände, Decken usw. haftet der betreffende Aussteller.
- (6) Sollten nach Beendigung der Ausstellung besondere Säuberungs- oder Reinigungskosten an dem gemieteten Stand notwendig sein, werden diese dem Aussteller in Rechnung gestellt.

5. Öffnungszeiten

- | |
|---|
| (1) Die Ausstellung ist zu folgenden Zeiten geöffnet: |
| Sonnabend, 02. Juni 2012, 10:00 – 18:00 Uhr, |
| Sonntag, 03. Juni 2012, 10:00 – 18:00 Uhr. |

- (2) Während der gesamten Öffnungszeiten müssen die Stände mit Personal besetzt sein.
- (3) Für das Personal ist der Zugang ab 8:00 Uhr frei.

6. Auf- und Abbau

- (1) Das Aufbauen der Stände ist von Mi., 30. Mai 2012 bis Fr., 01. Juni 2012, in der Zeit von 7:30 bis 21:30 Uhr möglich.
- (2) Ausnahmen nur nach vorheriger Absprache mit der Messeleitung. Den Weisungen der Messeleitung ist Folge zu leisten.
- (3) Während der allgemeinen Öffnungszeiten dürfen keine Auf-, Um- und Abbauarbeiten durchgeführt werden.

(4) Es wird seitens der Messe-Leitung darauf aufmerksam gemacht, dass beim Einsatz von Musik am Messestand (Radio/TV, Tonträger, Live-Musik, usw.) die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen sind.

- (5) Der Abbau der Stände und alle weiteren Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind am Sonntag, 03. Juni, von 18:30 bis 22:00 Uhr und am Montag, 04. Juni 2012, von 7:30 bis 21:00 Uhr möglich. In der Zeit von Mi., 30. Mai, bis Mo., 04. Juni 2012 gibt es jeweils von 22:00 bis 8:00 Uhr eine Nachtwache.

7. Preise

- (1) Der Standardstand in Zelt und Halle ist 3 Meter breit.
- (2)

<i>Standard-Standfläche A</i> mit 3 Meter Tiefe	380,00 EUR
Verbreiterung je Meter	100,00 EUR
<i>Standard-Standfläche B</i> mit 5 Meter Tiefe	480,00 EUR
Verbreiterung je Meter	130,00 EUR
- (3) Für Eckstände gilt ein Aufschlag von 15 % auf den Endpreis.
- (4) *Freigelande-Standfläche* (mind. 9 m²) je m² 15,00 EUR
- (5) Sonderpreise für Großflächen auf Anfrage
- (6) Anschlüsse für Strom und Wasser muss der Aussteller bestellen. Der Aussteller ist für Kabel und Leitungen am Messe-Stand zuständig.
- (7) Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (8) Die Preise gelten ohne Messewände und Teppichboden.

8. Zahlung

Der Rechnungsversand erfolgt 8 Wochen vor Messebeginn. Der Rechnungsbetrag wird ca. 6 Wochen vor Messebeginn vom vereinbarten Konto abgebucht. Ein verbindlicher Standplatz-Anspruch besteht erst nach Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters.

9. Stornierung

- (1) Bei einer schriftlichen Absage durch den Aussteller nach erfolgter schriftlicher Anmeldung nach dem 1. Mai 2011 ist eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 Euro fällig.
- (2) Bei einer schriftlichen Absage durch den Aussteller nach dem 15. Mai 2012 ist die gesamte Standgebühr fällig.
- (3) Bei Nichterscheinen des Ausstellers ohne vorherige schriftliche Absage ist die gesamte Standgebühr fällig.
- (4) Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren Schadens vorbehalten.

10. Haftung

- (1) Der Veranstalter ist um einen reibungslosen Ablauf der Gewerbeschau bemüht. Jegliche Haftung für die Einhaltung eines ungehinderten Auf- und Abbaus ist ausgeschlossen.
- (2) Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für jedweden Schaden, unabhängig vom Rechtsgrund. Der Ausschluss erstreckt sich gleichermaßen auf Sach-, Personen- und / oder Vermögensschäden. Er gilt gegenüber dem Aussteller ebenso wie gegenüber sonstigen an der Ausstellung direkt oder indirekt Beteiligten.

11. Absage

Der Veranstalter darf die Veranstaltung absagen, wenn nach seiner Auffassung die wirtschaftlich tragfähige Durchführung nicht gegeben ist. Die Absage muss bis spätestens zum 5. Mai 2012 erfolgen. Im Falle einer Absage hat der Aussteller nur einen Anspruch auf die Rückzahlung des bisher an den Veranstalter gezahlten Betrages.

12. Sonstiges

Der Veranstalter hat das Hausrecht. Alle über den normalen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche sind zu genehmigen. Der Aussteller ist verpflichtet, notwendige Genehmigungen beizubringen.

13. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.